

## **Vorbemerkung**

Mit dem Landesraumentwicklungsprogramm (LEP) wird eine fachübergreifende raumbezogene Rahmenplanung für die Entwicklung des Landes vorgelegt. Das LEP wird durch Rechtsverordnung festgestellt. Die verbindliche Wirkung erstreckt sich auf die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung, die textlich und/oder zeichnerisch festgelegt sind. Das LEP hat eine Laufzeit von etwa 10 Jahren (§ 4 Absatz 2 Landesplanungsgesetz (LPIG)).

Ziele der Raumordnung sind dabei das Instrument mit der strengsten Bindungswirkung. Nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) sind „Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen (*hier: LEP*) zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums.“

Ziele der Raumordnung sind also bereits abschließend abgewogen und damit keiner weiteren Abwägung mehr zugänglich. Um bei einer Laufzeit des LEP von etwa 10 Jahren eine Möglichkeit zu schaffen, um auf neue bzw. veränderte Tatsachen reagieren zu können ohne dabei eine zeitaufwändige Fortschreibung des LEP vorzunehmen, ist das Instrument der Zielabweichung vorgesehen. Dabei bleibt das LEP mit seinen Festlegungen/Zielen unangetastet. Es wird lediglich im Rahmen eines Verfahrens (Zielabweichungsverfahren (ZAV)) geprüft, ob im konkreten Einzelfall, bezogen auf das konkrete Vorhaben am konkreten Standort, eine Abweichung von dem in Rede stehenden Ziel zugelassen werden kann. Dabei muss die Abweichung auf veränderten Tatsachen oder Erkenntnissen beruhen, unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar sein, die Grundzüge der Planung dürfen nicht berührt werden (§ 6 Absatz 2 ROG, § 5 Absatz 6 LPIG).

Vorliegend geht es um die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Abweichung von dem Ziel des LEP möglich sein könnte, wonach „Landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen.“ (5.3(9), zweiter Absatz, LEP 2016)

Dabei werden schwimmende Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht in die aktuelle Betrachtung einbezogen.

Projekte, in denen die auf Gewinn orientierte landwirtschaftliche Nutzung (weiterhin) vorrangig und dauerhaft ausgeübt wird und auf der Fläche eine nachrangige, zusätzliche Freiflächenphotovoltaiknutzung erfolgt (Agri-PV), können zielkonform ausgeführt werden und erfordern kein ZAV. Die landwirtschaftliche Nutzung muss dauerhaft vertraglich zugesichert sowie als Bedingung der Baugenehmigung der PVA verankert werden. Die Definition der Agri-PV erfolgt in einem gesonderten Papier.

Eine grundlegende, systematische Befassung mit den räumlichen Auswirkungen von Freiflächenphotovoltaikanlagen und ihrem Bezug zur landwirtschaftlichen Nutzung wird der Fortschreibung des LEP vorbehalten sein. Aktuell geht es um den Umgang mit Vorhaben im Einzelfall aufgrund veränderter Tatsachen und Erkenntnisse. Eine

flächen- oder mengenmäßige Gesamtdeckelung hat an dieser Stelle keine Bedeutung, da es sich um eine begrenzte Anzahl von Einzelfällen handelt.

Mit der nachfolgenden Matrix wird nur eine Grundlage dafür geschaffen, rechtssicher beurteilen zu können, unter welchen Bedingungen im Einzelfall die raumordnerische Verbotsschranke der Zielfestlegung angehoben werden könnte und insofern die Möglichkeit der Einleitung von Zielabweichungsverfahrens eröffnet werden kann. Bei Auftreten neuer, weiterer Erkenntnisse wird eine Weiterentwicklung der Matrix erforderlich.

Dies hat keinerlei präjudizielle Wirkung für die erforderlichen Prüfungen der weiteren öffentlichen Belange in den Verfahren zur Aufstellung der kommunalen Bauleitplanung sowie in den Verfahren auf Erteilung einer Baugenehmigung.

### **Kategorie A**

#### ***Kriterien, die obligatorisch sind:***

- Bebauungsplan Aufstellungsbeschluss = Gemeinde positiv
- Einverständniserklärung des Landwirts
- Sitz der Betreiberfirma möglichst im Land
- Bodenwertigkeit der überplanten Fläche im Durchschnitt 40 Bodenpunkte (BP) unter der Maßgabe, dass der Flächenanteil mit Böden bis 40 BP jenen mit mehr als 40 BP übersteigen muss
- nach Beendigung PV-Nutzung muss Fläche wieder landwirtschaftlich genutzt werden können (bspw. soll eine PV-Nutzung nach Betriebsende in eine ackerbauliche Nutzung umgewandelt werden)
- Absicherung von Kategorie A und B durch Maßnahmen im B-Plan sowie raumordnerischen Vertrag
- Größe der einzelnen FF-PVA darf 150 ha (gesamte überplante Fläche, nicht PV-Modulfläche) nicht überschreiten

### **Kategorie B**

#### ***Auswahlkriterien:***

Beschreibung	Punkte jeweils bis zu
fortschrittliche finanzielle Kommunal- und/oder Bürgerbeteiligung	30
Sitz der Betreiberfirma in der Gemeinde	10
gemeindlicher Nutzen über die Gewerbesteuererinnahmen hinaus	20
interkommunale Kooperation	10
regionale Wertschöpfung durch FF-PVA direkt gestärkt/gesichert (Firmenansiedlung Dritter, Arbeitsplatzschaffung)	30
Investitionen in ländlichen Räume zu Gunsten weiterem Allgemeinwohlbezug (Kulturgüter, Tourismus, Mobilität, Beräumung/Rückbau von Altlasten)	20
Lage innerhalb Ländlicher Gestaltungsräume	10

Fläche ökologisch nützlich	20
Größe der FF-PVA über 100 ha*	Minus 10
Durchschnittliche Bodenpunkte der überplanten Fläche zwischen 35 und 40*	Minus 20
Projekt fördert naturschutzfachliche Projekte	15
geringe durchschnittliche Bodenpunkte bis 20	10
Systemdienlichkeit der Energiewende	
▪ Nutzung von Wasserstoff	20
▪ Einbeziehung in regionale Energiesysteme	20
▪ anderweitige innovative Ansätze und Konzepte	20

- ZAV ab Erreichen einer Gesamtpunktzahl von 100
- mindestens 6 Kriterien der Kategorie B müssen erfüllt sein
- Kriterien mit \* zählen nicht in der Summierung der Anzahl der Kriterien

### **Sonderfall Projekte im 200 m Korridor entsprechend des EEG 2021**

#### ***Mindestanforderungen***

- Erfüllung der Kriterien nach Kategorie A
- finanzielle Beteiligung der Kommune(n) entsprechend Kriterium 1 der Kategorie B